



für den Landkreis Jerichower Land

9. Jahrgang Burg, 15.05.2003 Nr.: 9

		r	1	ľ	1	а		t
--	--	---	---	---	---	---	--	---

	<u>ini</u>	<u>nait</u>			
A.	Landkreis Jerichower Land		ungsplanes "Riebebergsbreite", Möser, gem. § 13 BauGB96		
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	122	Bekanntmachung der Gemeinde Schermen über die		
2.	Amtliche Bekanntmachungen		Veränderungssperre für den Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Windpark Scher-		
111	Landkreis Jerichower Land, Der Landrat - Verkauf einer Liegenschaft, Gommern Große Gartenstraße 491	400	men"96		
3.	Sonstige Mitteilungen	123	Bekanntmachung über die Aufhebung des Beschlusses zur Durchführung einer 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Karlshof",		
В.	Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden	124	Schermen		
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	.2.	Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Hohenwarthe (gem. § 34 Abs.		
112	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Menz91		4 und 5 BauGB)97		
113	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Woltersdorf91	125	über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungspla- nes " Windpark Schermen", gem. § 2 Abs.1 BauGB97		
114	S a t z u n g über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde M ö s e r und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (KiTa – Sat-	126	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses - Bebauungsplan Allgemeines Wohngebiet "Nedlitzer Weg" der Gemeinde Menz98		
115	Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung des Bürgermeisters der Gemeinde Möser vom	127	Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerwisch98		
	12.09.200194	3.	Sonstige Mitteilungen		
116	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Karow94	C.	Kommunale Zweckverbände		
117	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haus-	1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien		
	haltssatzung der Gemeinde Roßdorf95	2.	Bekanntmachungen		
118	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der	3.	Sonstige Amtliche Mitteilungen		
	Haushaltssatzung der Gemeinde Zabakuck 95	D.	Regionale Behörden und Einrichtungen		
119	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haus-	1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien		
	haltssatzung VGem. Stremme-Nordfiener95	2.	Amtliche Bekanntmachungen		
2.	Amtliche Bekanntmachungen	3.	Sonstige Mitteilungen		
120	Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Ge-	E.	Sonstiges		
	meinde Schermen, gem. § 2 Abs.4 BauGB96	1.	Amtliche Bekanntmachungen		
121	B e k a n n t m a c h u n g über den Satzungsbeschuss zur 4. vereinfachten Änderung des Bebau-	2.	Sonstige Mitteilungen		

A. Landkreis Jerichower Land

111

Landkreis Jerichower Land Der Landrat

Verkauf einer Liegenschaft

Der Landkreis Jerichower Land bietet die folgende Immobilie zum Kauf an:

39245 Gommern, Große Gartenstraße 4 ehemaliges Schulgebäude, Objekt leerstehend, Grundstücksgröße: 3.405 m², Haupthaus: dreigeschossiger Ziegelbau, teilweise unterkellert, Dachgeschoss teilausgebaut; Anbau (Verbinder): ist zu entfernen; Denkmalschutz, Sanierungsgebiet, Kanalbaubeiträge sind durch den Käufer zu tragen.

Verkehrswert: 119.000 €

Alle im Zusammenhang mit dem Verkauf der Liegenschaft entstehenden Kosten (einschließlich Wertermittlungskosten) sind durch den Käufer zu tragen.

Für Inhalt und Richtigkeit der Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Irrtum und Zwischenverkauf vorbehalten. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.

Besichtigungen sind nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Ansprechpartner: Frau Kubis oder Frau Kirsch, Tel. 0 39 21/9 49 23 05 oder 23 06, e-Mail: post@lkjl.de

Schriftliche Angebote bitte an: Landkreis Jerichowe Land Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

In der Alten Kaserne 4

39288 Burg

Ende Abgabefrist: 06.06.2003

gez. Lothar Finzelberg

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

112

HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG 2003 DER GEMEINDE MENZ

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Menz für Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBI. LSA S.568) in der jetzt gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat Menz in seiner Sitzung am 05.02.2003 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 590.000 Eur in der Ausgabe auf 590.000 Eur

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 520.500 Eur in der Ausgabe auf 520.500 Eur

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 220.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **0 Eur** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 Eur festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen
Betriebe (GrundsteuerA)

b) für die Grundstücke GrundsteuerB)

300 v.H.

2. Gewerbesteuer 300 v.H

Menz den 05 02 2003

gez. Peters Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Menz

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Menz für das Haushaltsjahr 2003, von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Schreiben vom 24.03.2003 zur Kenntnis genommen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wird für die gem. § 2 der Haushaltssatzung 2003 festgesetzte Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von 220.900 EUR versagt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß \S 94 Abs. 3 GO LSA

vom 19.05.2003 bis 28.05.2003

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Kämmerei, Zimmer 35, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 08.05.2003

gez. Jantz Hauptamtsleiterin

113

HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG 2003 DER GEMEINDE WOLTERSDORF

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Woltersdorf für Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Neufassung von 1997 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Woltersdorf am **25.03.2003** die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2003.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 398.600 EURO in der Ausgabe auf 398.600 EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf in der Ausgabe auf 639.800 EURO festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ :

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

8 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

 a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

300 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

300 v.H.

2. Gewerbesteuer

300 v H

Woltersdorf, den 25.03.2003

gez. Ehlert Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Woltersdorf

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Woltersdorf für das Haushaltsjahr 2003, von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Schreiben vom 30.04.2003 zur Kenntnis genommen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 19.05.2003 bis 28.05.2003

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Kämmerei, Zimmer 35, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 08.05.2003

gez. Jantz Hauptamtsleiterin

114

Gemeinde Möser

Satzung

über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde M ö s e r und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (KiTa – Satzung)

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG - LSA) vom 11. Juni 1992 (GVBI. LSA S. 105) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBI. LSA S. 48) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser auf seiner Sitzung am 02.04.2003 folgende Satzung beschlossen:

Teil I Benutzungsordnung

§1 Allgemeines

Die Gemeinde Möser ist Träger der Kindertagesstätte "Am Wald", Ilseweg 3 in 39291 Möser, und unterhält diese als öffentliche Einrichtung für die sozialpädagogische Betreuung von Kindern. Durch die Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich – rechtliches Benutzungsverhältnis.

Im Interesse der bestmöglichen Förderung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erziehern unabdingbar notwendig.

Die Einrichtung wird politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben

§ 2 Anspruch

Wenn beide Elternteile, die mit dem aufzunehmenden Kind in einem Haushalt leben bzw. ein Elternteil bei alleinerziehenden Eltern, berufstätig ist besteht der Anspruch auf Zuweisung eines Ganztagsplatzes.

Wenn mindestens ein Elternteil, welches mit dem aufzunehmenden Kind in einem Haushalt lebt nicht berufstätig ist besteht der Anspruch auf Zuweisung eines Halbtagsplatzes. Dieser wird in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Verfügung gestellt.

Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Einrichtung entsprechend seiner Möglichkeiten.

Die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen obliegt dem Träger.

§ 3 Aufnahme

Entsprechend der Betriebserlaubnis werden Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt betreut.

Vorrangig sind Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte Einwohner der Gemeinde Möser sind.

Im Falle freier Platzkapazität können auch Kinder aus anderen Gemeinden Aufnahme finden.

Die Aufnahme in die Kindertagesstätte bedarf eines schriftlichen Antrages der Erziehungsberechtigten an den Träger. Der Antrag ist mindestens 4 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin zu stellen, frühestens jedoch am Tag der Geburt.

Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Einrichtung entsprechend der vorhandenen Plätze.

Zwischen dem Träger der Einrichtung und den erziehungsberechtigten Personen ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen.

Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

Vor der Aufnahme in die Einrichtung ist auf Kosten der Erziehungsberechtigten durch das Zeugnis eines Arztes, das nicht älter als eine Woche sein soll, nachzuweisen, dass aufgrund des gesundheitlichen Zustandes keine Bedenken gegen die Betreuung in der Einrichtung bestehen.

Die Kinder sollen die vom Bundesgesundheitsamt empfohlenen Impfungen erhalten haben. Dies ist durch die Vorlage des Impfausweises nachzuweisen.

Aufnahme in die Kindertagesstätte können auch behinderte Kinder finden, wenn sie nicht einer besonderen Förderung bedürfen. Hierzu finden individuelle Absprachen zwischen den Eltern und der Leiterin der Kindertagesstätte statt.

Entscheidungen einfacher Art zur Aufnahme in die Kindereinrichtung werden auf das Verwaltungsamt übertragen. In Ausnahmefällen entscheidet der Träger.

§ 4 Gastkinder

Für eine kurzzeitige Betreuung können Gastkinder aufgenommen werden.

Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für längstens zehn Öffnungstage im Kalenderjahr. Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Einrichtung.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätte ist montags – freitags (außer Feiertage) von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

Über eine Änderung der Öffnungszeiten entscheidet, unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfs, der Träger der Kindertagesstätte nach Anhörung des Kuratoriums.

In der Zeit vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres bleibt die Kindertagesstätte geschlossen.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

Die abzuschließenden Betreuungsverträge sind innerhalb von 5 Werktagen nach Aufnahme des Kindes ausgefüllt und unterzeichnet an den Träger der Einrichtung zurückzusenden.

Festlegungen des Vertrages sind verbindlich einzuhalten.

Änderungen, die für die Betreuung des Kindes in der Einrichtung relevant sind (z.B. Betreuungszeit, Arbeitsverhältnisse, Wohnanschrift u.ä.), sind dem Träger der Einrichtung innerhalb von 5 Werktagen schriftlich mitzuteilen.

Geforderte Nachweise zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind dem Träger entsprechend seiner Vorgaben und Terminsetzungen zu übergeben.

Zur Sicherung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten ist jede Änderung von Telefonnummern, der Wohnanschrift, der Arbeitsstelle, der Krankenkasse u.ä. der Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen haftet der Träger der Kindertagesstätte nicht.

Um Verwechslungen zu vermeiden sollten Gegenstände, die Kinder in die Einrichtung mitbringen, namentlich gekennzeichnet werden.

§ 7 Krankheit/Anzeigepflicht

Bei Erkrankungen des Kindes ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

Stellt die Leitung der Einrichtung eine Erkrankung des Kindes während des Besuches der Einrichtung fest, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich von ihr benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Einrichtung abzuholen.

Kranke Kinder sind für die Dauer der Erkrankung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Das gilt auch, wenn der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder seiner in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen vorliegt.

Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine solche Krankheit, welche dem Seuchengesetz unterliegt besteht, ist dies unverzüglich der Einrichtung anzuzeigen. Der Träger der Einrichtung muss nach erfolgter Bekanntgabe an das Gesundheitsamt unverzüglich Meldung erstatten.

Nach Beendigung der Krankheit muss durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in der Kindertagesstätte erfolgen. Die Kosten für die ärztliche Bescheinigung sind vom Erziehungsberechtigten zu tragen.

§ 8 Verpflegung

In der Kindertagesstätte wird eine warme Mittagsmalzeit bereitgestellt. Darüber hinaus werden Getränke angeboten.

Für die Bereitstellung von Essen und Getränken ist ein Entgelt zu entrichten. Dieses ist kein Bestandteil der monatlichen Elternbeiträge.

§ 9 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder ihrer Bevollmächtigten.

Besucht ein Kind ohne Begleitung die Kindertagesstätte, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt zu dem sich das Kind persönlich bei einer Erzieherin gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der aufsichtführenden Erzieherin.

Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte obliegt dem Erziehungsberechtigten.

Ein Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Sorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben haben.

Soll ein Kind von einer von den Erziehungsberechtigten beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertagesstätte

eine schriftliche Vollmacht der Erziehungsberechtigten für diese Person vorliegen.

§ 10 Versicherungen

Der Träger der Kindertagesstätte versichert alle Kinder, die in der Einrichtung angemeldet sind gegen Haftpflichtschäden. Kinder ab einem Alter von 3 Jahren sind zusätzlich unfallversichert.

§ 11 Haftungsausschluss bei Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder anderer Sachen, die ein Kind in die Kindertagesstätte mitgebracht hat, haftet der Träger nur bei grob fahrlässigem Verschulden seiner Bediensteten.

§ 12 Benutzungsgebühren

Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte Möser sind monatlich Elternbeiträge entsprechend der KiTa – Satzung Teil II – Gebührenordnung – zu entrichten.

Die It. § 8 anfallenden Kosten sind kein Bestandteil der Elternbeiträge

§ 13 Ausschluss von Kindern

Kinder, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung beeinträchtigen oder gefährden, können vom Besuch der Einrichtung jederzeit ausgeschlossen werden. Darüber entscheidet im Einzelfall der Träger der Einrichtung.

Der Ausschluss ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

§ 14 Abmeldung

Kinder können vom Besuch der Kindertagesstätte mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zum Ende eines Monats schriftlich beim Träger abgemeldet werden.

Bei Nichteinhaltung dieser Frist, ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat in voller Höhe zu zahlen.

Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen der Träger.

§ 15 Änderungen der Betreuungszeiten

Die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten können mit einer Frist von 4 Wochen zum 30.06. und zum 31.12 eines Jahres geändert werden soweit sich die Änderung nicht aus den Regelungen des § 3 KiFöG ergibt.

§ 16 Kündigungsrecht

Der Träger der Einrichtung kann den Vertrag schriftlich zum Monatsende aus folgenden Gründen kündigen:

- wenn ein Betreuungsvertrag nicht abgeschlossen wird.
- wenn Verstöße gegen diesen Betreuungsvertrag bzw. gegen die Satzung der Kindertagesstätte in der jeweils gültigen Fassung bekannt werden.
- wenn gesetzliche Vorschriften die Änderung oder Aufhebung des Vertrages erfordern.

Teil II Gebührenordnung

§ 1 Allgemeines

Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte der Gemeinde Möser ist eine öffentlich-rechtliche Gebühr zu entrichten.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Betreuungsgebühr ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.

Die für den Besuch der Kindereinrichtung zu entrichtende Gebühr ist jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.

Die Bezahlung erfolgt durch Überweisung des fälligen Betrages durch die Erziehungsberechtigten auf das ihnen bekanntgegebene Bankkonto unter Angabe des entsprechenden Kassenzeichens. Der Zahlungseingang muss bis zum 15. des laufenden Monats auf dem Konto des Trägers der Kindertagesstätte zu verzeichnen sein.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte veranlasst haben. Die Höhe der Betreuungsgebühr wird dem Gebührenschuldner durch einen Gebührenbescheid mitgeteilt. Dieser gilt so lange fort, bis durch Änderungsbescheid eine Neuregelung bekanntgemacht wird.

§ 4 Zahlungsverzug

Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, kann das betreffende Kind nach erfolgloser schriftlicher Mahnung vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 5 Unterbrechung der Nutzung

Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Einrichtung fernbleibt.

Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn

- von Aufsichtsämtern angeordnete Schließungen erfolgen.
- Schließzeiten aufgrund §5 Teil I Benutzungsordnung eintreten.
- sonstige aus betrieblichen Gründen notwendige kurzzeitige Schließungen bis zu 5 Werktagen erfolgen.

§ 6 Gastkinder

Durch die Erziehungsberechtigten ist pro Betreuungstag ein Zwanzigstel des betreffenden Monatsbeitrages zu zahlen. Der Tagesbeitrag wird auf volle € Beträge aufgerundet.

§ 7 Gebührenhöhe

Die Gebühr wird entsprechend den gesetzlichen Grundlagen durch Beschluss des Gemeinderates nach Anhörung des Kuratoriums festgelegt. Der Beschluss wird für den Zeitraum der Gültigkeit als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

Eltern, die Ihre Kinder außerhalb der festgeschriebenen Öffnungszeiten abholen haben pro angefangene Stunden ein Zehntel des betreffenden Monatsbeitrages zu zahlen. Der Stundensatz wird auf volle € Beträge aufgerundet.

§ 8 Kostenerstattung

Eine Kostenerstattung an andere Träger erfolgt nicht, wenn in der Kindertagesstätte der Wohnortgemeinde ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

Für den Fall, dass ein Betreuungsplatz weder in der Kindertagesstätte des Wohnortes noch im Einzugsbereich der Verwaltungsgemeinschaft Möser zur Verfügung steht, ist durch die Erziehungsberechtigten Personen vor Aufnahme des Kindes in einer anderen Tagesstätte ein schriftlicher Antrag auf Kostenübernahme zu stellen. Es ergeht dann ein gesonderter Bescheid.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Alle anderen KiTa – Satzungen und die dazugehörigen Gebührensatzungen treten an diesem Tage außer Kraft.

gez. Bremer Bürgermeister

115

Gemeinde Möser

- Der Gemeinderat -

Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung des Bürgermeisters der Gemeinde Möser vom 12.09.2001

1. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBI. LSA S. 568), sowie unter Bezug auf den Runderlass des Innenministeriums (AZ: 31.22-10042) vom 02.03.1994 (MBI. LSA S. 929) und dem Änderungserlass vom 06.03.1996, diese in der

jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 26.02.2003 folgende Änderungssatzung beschlossen:

8 1

Der § 2 "Pauschale Aufwandsentschädigung" wird in der Ziffer (1) wie folgt geändert:

Die allgemeine Aufwandsentschädigung beträgt 980,-- Euro pro Monat.

8 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2003 in Kraft

Möser, den 26.02.2003

gez. Bremer Bürgermeister

116

Gemeinde Karow

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Karow

1.Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Karow in der Sitzung am 13.03.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2003** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 537.200 EURO in der Ausgabe auf 537.200 EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 199.300 EURO in der Ausgabe auf 199.300 EURO

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.

Gewerbesteuer 300 v.H.

gez. Franke
Karow, den 13.03.2003 Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 19.05. bis 27.05.2003

zur Einsichtnahme in der VG Stremme-Nordfiener in 39307 Genthin, R. Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 08.05.2003

gez. Franke Bürgermeister

117

Gemeinde Roßdorf

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Roßdorf

1.Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Roßdorf in der Sitzung am 13.02.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2003** beschlossen.

8 '

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 464.600 EURO in der Ausgabe auf 464.600 EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 658.100 EURO in der Ausgabe auf 658.100 EURO

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - a. für land und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b. für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 300 v.H.

Dr. Drescher

Roßdorf, den 13.02. 2003 Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 19.05. bis 27.05.2003

zur Einsichtnahme in der VG Stremme-Nordfiener in 39307 Genthin, R. Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 06.05.2003

gez. Dr. Drescher Bürgermeister 118

Gemeinde Zabakuck

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Zabakuck

1.Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 İ.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Zabakuck in der Sitzung am 16.01.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2003** beschlossen.

8 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 220.500 EURO in der Ausgabe auf 220.500 EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 113.100 EURO in der Ausgabe auf 113.100 EURO

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für land und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)
 270 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 330 v.H.

Zabakuck, den 16.01. 2003

gez. Bellin Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 19.05. bis 27.05.2003

zur Einsichtnahme in der VG Stremme-Nordfiener in 39307 Genthin, R. Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 06.05.2003

gez. Bellin Bürgermeister

119

VGem Stremme- Nordfiener

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der VGem. Stremme- Nordfiener

1.Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinschaftsausschuß der VG Stremme - Nordfiener in der Sitzung am 25.02.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2003** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.083.900 EURO in der Ausgabe auf 1.083.900 EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 92.800 EURO in der Ausgabe auf 92.800 EURO

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 EURO festgesetzt.

Genthin, den 25.02. 2003

gez. Schwindack

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 FAG i.V.m. § 17 Abs.3 FAG erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht am 22.04.2003 unter dem Aktenzeichen 15 75 60 / 2003 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 19.05. bis 27.05.2003

zur Einsichtnahme in der VG Stremme-Nordfiener in 39307 Genthin, R. Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 06.05.2003

gez. Schwindack

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

120

Gemeinde Schermen

Bekanntmachung

des Beschlusses zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermen, gem. § 2 Abs.4 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schermen hat in seiner Sitzung am 01.04.2003 die Änderung des am 25.07.2000 vom Regierungspräsidium Magdeburg genehmigten Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Schermen, 2003-04-30

gez. Bartels Bürgermeister 121

Gemeinde Möser

B e k a n n t m a c h u n g über den Satzungsbeschuss zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Riebebergsbreite", Möser, gem. § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 02.04.2003 den Beschluss über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Riebebergsbreite " als Satzung beschlossen.

Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten

Dienstag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und

13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Donnerstag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und

13.00 Uhr – 17.00 Uhr Freitag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Möser, 2003-04-30

gez. Bremer Bürgermeister

122

Gemeinde Schermen

Bekanntmachun

der Gemeinde Schermen über die Veränderungssperre für den Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Windpark Schermen"

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert am 03.04.2001 und der § 14 Abs.1 und § 16 Abs.1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1998, ber. am 16.Jan.1998, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schermen am 01.04.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schermen hat in seiner Sitzung am 01.04.2003 beschlossen, dass für den o.g. Bereich eine Veränderungssperre aufgestellt werden soll.

> § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre bezieht sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Windpark Schwermen" und ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann in Anwendung von §14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

 Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baulich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft

Sie tritt außer Kraft, so bald die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Die Satzung über die Veränderungssperre kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten

Dienstag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

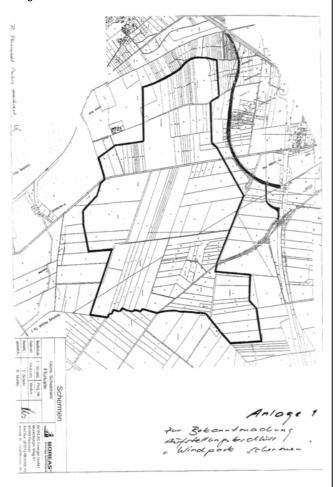
Donnerstag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr

Freitag 09.00 Uhr – 12.00

eingesehen werden.

Schermen, 2003-04-30

gez. Bartels Bürgermeister



123

Gemeinde Schermen

Bekanntmachung

über die Aufhebung des Beschlusses zur Durchführung einer 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Karlshof", Schermen

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarte hat in seiner Sitzung am 01.04.2003 die Aufhebung des Beschlusses zur Durchführung einer 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Karlshof " beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schermen, 2003-04-30

gez. Bartels Bürgermeister

124

Gemeinde Hohenwarthe

Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Hohenwarthe (gem. § 34 Abs. 4 und 5 BauGB)

Der Gemeinderat Hohenwarthe hat in seiner Sitzung am 08.04.2003 den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Hohenwarthe und deren Auslegung beschlossen.

Der Satzungsentwurf liegt

vom 26.05.2003 bis 26.06.2003

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, während der Dienstzeiten

Dienstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Donnerstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hohenwarthe, 2003-04-30

gez. Bergmann Bürgermeister

125

Gemeinde Schermen

Bekanntmachung

über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes " Windpark Schermen", gem. § 2 Abs.1 BauGB

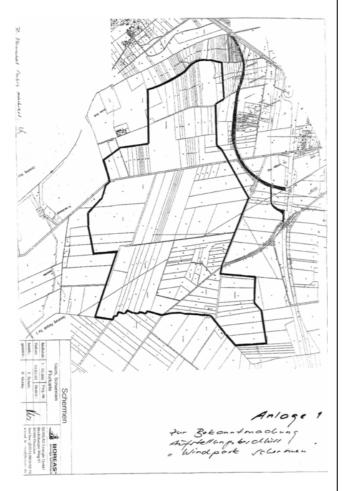
Der Gemeinderat der Gemeinde Schermen hat in seiner Sitzung am 01.04.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Windpark Schermen" beschlossen.

(Räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze)

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Schermen, 2003-04-30

gez. Bartels Bürgermeister



126

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz für Gemeinde Menz

Bekanntmachung Satzungsbeschluss Bebauungsplan Allgemeines Wohngebiet "Nedlitzer Weg"

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 14.11.2001 als Satzung beschlossene B-Plan als Allgemeines Wohngebiet "Nedlitzer Weg" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit bekannt gegeben.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge, zu den Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntma-

chung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Heyrothsberge, 12.05.2003

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

(Siegel)

gez. Grau

127

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz für Gemeinde Gerwisch

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerwisch

Bekanntmachung der Gemeinde Gerwisch

Genehmigung des Flächennutzungsplanes

Der Gemeinderat Gerwisch hat in der Sitzung am 13.06.2002 den abschließenden Beschluss (Nr. 19-III-2002) zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerwisch gefasst. Mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 10.04.2003 (Az: 25.31/21101/15/1.4-JL wurde diese nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht dazu im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge, zu den Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Heyrothsberge, 08.05.2003

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

(Siegel)

gez. Grau